

Satzung

des

gemeinnützigen Vereins A'noor

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "A'noor– Gemeinschaft für Bedürftigen-Hilfe, Bildung und Entwicklung"
- (2) Er hat seinen Sitz in Wörrstadt
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach der Eintragung den Zusatz "e.V." tragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszwecke

Zweck des Vereins ist es:

- (1) In erste Linie, Menschen, die in Not geraten sind, in ihren Ursprungsländern, mit Sachmitteln zu unterstützen, finanzielle Hilfe in Form von Entwicklungshilfe zu leisten und die Selbsthilfe zu fördern.
- (2) Informationen über die Menschen mit Migrationshintergrund hier in Deutschland zu verbreiten, Vorurteile abzubauen und so der Völkerverständigung zu dienen. Der Verein fördert die Toleranz gegenüber anderen Kulturen und Religionen durch die multikulturelle Zusammensetzung seiner Mitgliedschaft, so dass der Dialog zwischen den Kulturen fester Bestandteil des Vereinslebens ist.
- (3) Die Jugendhilfe und Jugendfürsorge zu fördern.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Verwirklichung des Satzungszweckes

Der Satzungszweck soll erreicht werden durch

- (1) Die Durchführung von Informationsabenden und Veranstaltungen im Inland, um über die Lage der Menschen mit Migrationshintergrund in deren Herkunftsländern und über die Projekte des Vereins zu informieren. Der Verein tritt primär über Internetplattformen und soziale Netzwerke (z.B. Facebook, Instagram etc.) und über Informationsflyer an die Öffentlichkeit.
- (2) Die langfristige Unterstützung im Ausland durch Geld- oder Sachmittel eines oder mehrerer Projekte, die der Verein sorgfältig auswählt und mit denen er in Kontakt bleibt. Die Zwecke dieser Projekte sollen der Notlagen- und Armutsbekämpfung dienen und Hilfe zur Selbsthilfe fördern. Z. B. das Selbsthilfeprojekt „Pflegebetten und Pflegehilfsmittel“, welches verarmten Familien dazu verhelfen soll, durch Bereitstellung von Pflegbetten und Pflegehilfsmitteln die Alltagskompetenzen und Teilhabe am Leben der Betroffenen zu verbessern.
- (3) Die Erträge des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Sponsoren und öffentlichen Fördermitteln.

§ 5 Mitgliedschaften

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und fördert.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung und bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Falls der Vorstand die Zustimmung verweigert, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Beitritt.
- (3) Personen, die nicht ordentliche Mitglieder sind, können als Fördermitglieder aufgenommen werden. Sie unterscheiden sich von den ordentlichen Mitgliedern durch die freiwilligen Beiträge. Fördermitglieder können an allen Aktivitäten des Vereins teilnehmen. Das aktive und passive Wahlrecht ist für Fördermitglieder ausgeschlossen.

- (4) Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereins verstößt, kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss muss schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über die Annahme oder Ablehnung des Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
- (a) durch Austritt eines Mitgliedes mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden,
 - (b) wenn das Mitglied trotz Zahlungsaufforderung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge mehr als 12 Monate im Rückstand ist,
 - (c) mit dem Tod eines Mitgliedes,
 - (d) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann nicht gerichtlich angefochten werden.

§ 6 Eintrittsgeld; Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliedsbeiträge können wahlweise als Monats-, Vierteljahres- oder Jahresbeitrag geleistet werden. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- (c) Zur Unterstützung der Vereinsorgane können diese bei Bedarf Arbeitsgruppen bilden und Mitglieder, Mitarbeiter oder sonstige Sachkundige zur Mitarbeit berufen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und drei weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand ist Vertretungsorgan des Vereins und wird

jeweils von zwei Mitgliedern gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt.

Jeder der als Vorstand fungieren möchte, kann zur Wahl aufgestellt werden.

Die Wahl erfolgt in zwei Wahlgängen. Beim ersten Wahlgang wird der erste Vorsitzende mit Mehrheitsentscheidung gewählt.

Im zweiten Wahlgang wird mit Mehrheitsentscheidung der 2. Vorsitzende gewählt.

Die drei weiteren Vorstandsmitglieder werden nach Stimmenzahl als weitere Vorstandsmitglieder bestimmt. Gewählt ist, wer die relativ meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Amtsperiode aus, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied, bis auf der nächsten Mitgliederversammlung von dieser das neue Vorstandsmitglied gewählt wird.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er beschließt über alle Maßnahmen des Vereins, nach Abstimmung der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (4) Aufgabe des Vorstandes ist es, die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen einzuberufen.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, Beschlüsse der Mitgliederversammlung unverzüglich auszuführen.
- (6) Der Vorstand nimmt Beitritts- und Austrittserklärungen entgegen. Er beschließt über den Beitritt und den Ausschluss eines Mitgliedes (§6 - 5 (d)).
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Vergütungsanspruch. Sie können lediglich ihre notwendigen Auslagen erstattet bekommen.
- (8) Ist ein Vorstandsmitglied krank oder vereist, so wird es durch seinen gewählten Vertreter vertreten. Dazu bevollmächtigt ihn das Vorstandsmitglied in einer formlosen Vollmacht.

§ 9 Mitgliederversammlungen

- (1) Eine Jahreshauptversammlung ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen.

- (2) Der Vorstand muss unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen sämtliche Vereinsmitglieder schriftlich dazu einladen. In der Einladung müssen die Tagesordnungspunkte bekannt gegeben werden.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins diese erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies verlangen. Für die Form der Einberufung gilt die Vorschrift für die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - (a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - (b) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - (c) Entlastung des Vorstandes
 - (d) Entscheidung über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
 - (e) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge
 - (f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen der Vereinsorgane
 - (g) Beschlüsse über langfristige, konkrete Aufgaben und Projekte des Vereins
 - (h) Beschlüsse über vom Vorstand vorgelegte Vorschläge oder Planungen
 - (i) Satzungsänderungen
 - (j) Auflösung des Vereins

§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden, ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine 2/3-Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder beschließen. Nicht erschienene Mitglieder müssen schriftlich zustimmen.
- (3) Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; nicht erschienene Mitglieder müssen schriftlich zustimmen.
- (5) Die Beschlüsse bzw. Protokolle der Mitgliederversammlung werden vom 1. und/oder 2. Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke führt der amtierende Vorstand die Geschäfte des Vereins auch nach dessen Auflösung zu Ende.

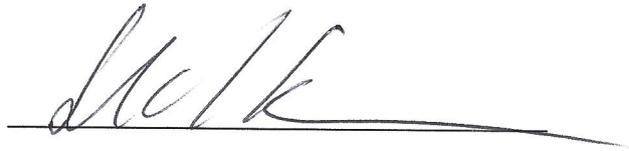
- (2) Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Verein Assalam in Saulheim zu, der es unmittelbar und ausschließlich im Sinne der selbstlosen Gemeinnützigkeit zu verwenden hat.

Wörrstadt, 17.06.2020

Vorname, Name:

Unterschrift:

Salima, Tajioui



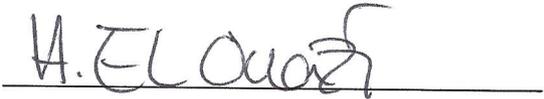
Latifa, El-Mahyaoui



Yousra, El-Mahyaoui



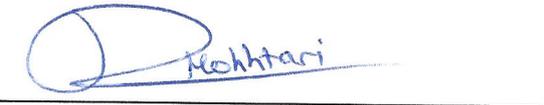
Hanae, El Ouazi



Dina, Ibnmoussa



Rania, Mokhtari



Sabah, Tajioui

